



TAG DER OFFENEN TÖPFEREI

8. und 9. März 2025 • 10 – 18 Uhr

Leckerer vom Rost

Handwerk erleben

Sonderangebote



Am Markt 4 – 5 &
Hintergasse 13
07616 Bürgel

Amts- und Sprechtage

Stadtverwaltung Bürgel / Erfüllende Gemeinde für Graitschen, Nausnitz und Poxdorf

Das Rathaus kann zu den unten angegebenen Sprechzeiten betreten werden. Dennoch bitten wir Sie um Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon, um die Erreichbarkeit eines für Ihr Anliegen zuständigen Sachbearbeiters zu gewährleisten und um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Am Markt 1

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Internet:	www.stadt-buergel.de

Tel.-Nummern:

Zentrale 036692/4910
Bürgermeister 49112

E-Mail: info@stadt-buergel.de

Hauptamt 49112
Einwohnermeldeamt/Standesamt 49114

Leiter Bauamt/Hochbau 49131
Sicherheit und Ordnung 49132
Wohnungswirtschaft und Liegenschaften 49134
Tiefbau/Forst/Gewässer 49135

Leiter Finanzen 49121
Steuern/Buchhaltung 49120
Buchhaltung/Kasse 49122
Buchhaltung/Haushalt 49123
Buchhaltung/Rechnungswesen 49124
Personal/Versicherungen 49125

Datenschutzbeauftragter 49112
Fax 22253

Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen

Keramik-Museum Bürgel Kirchplatz 2, 07616 Bürgel

Tel. 036692 37333

E-Mail: post@keramik-museum-buergel.de

Öffnungszeiten:

Dezember - Februar

Mittwoch - Sonntag / feiertags 11 - 16 Uhr

März - Oktober

täglich außer montags / feiertags 11 - 17 Uhr

Museum „Zinnspeicher“ Thalbürgel Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag 9:30 - 13:00 Uhr

Vom 15. April bis 15. Oktober

am Samstag (nur gerade Wochen) 14:00 - 17:00 Uhr

Auf Voranmeldung sind Besichtigungen und Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Tel.: 036692/20072

Internet: www.museum-zinnspeicher-thalbuergel.de

Kindertagesstätte der Töpferstadt Bürgel in Trägerschaft des IFAP e. V.

Montessori-Kinderhaus „Sausewind“

In den Satteln 13, 07616 Bürgel

Öffnungszeiten:

täglich von 06.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Telefon: 036692/36295

Fax: 036692/36296

E-Mail: mkh-buergel@ifap-apolda.de

Internet: www.ifap-apolda.de

Bürgermeistersprechstunden in den Ortsteilen

1. Beulbar - Ilmsdorf - Geregä

siehe ortsübliche Bekanntmachung

2. Hetzdorf

jeden ersten Freitag oder n. Vereinbarung im Monat... 18:00 - 19:00 Uhr

3. Hohendorf - Nischwitz - Göritzberg

nach Terminvereinbarung

4. Droschka - Silbertal

jeden 1. Montag im Monat 19.00 - 20.00 Uhr
im Speiseraum der Agrargenossenschaft Droschka

5. Rodigast - Lucka

nach Terminvereinbarung

6. Taupadel

nach Terminvereinbarung

7. Thalbürgel/Gniebsdorf

jeden 1. Montag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr
(Museumswerkstatt Thalbürgel)

Bürgermeistersprechstunde in den Gemeinden

Graitschen

jeden Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr

Poxdorf

jeden Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Nausnitz

jeden zweiten Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Erfüllende Gemeinde Bürgel

Amtssitz: Am Markt 1, 07616 Bürgel

Tel.: 036692/49112

Fax: 036692/22253

Sprechtag des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Terminvereinbarung bitte mit der Betriebsführung:

Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf

Telefon: 036601/578-0

Telefax: 036601/578-99

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Sprechtag des Zweckverbandes

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Teichstr. 16, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691/789-0

Telefax: 036691/789 40

Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH

Stromstörung: Telefon 03641 688-888.

Unser Havarie-Dienst ist 24 Stunden für Sie da!

Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck.

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Bürgel

Dienstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Tel.-Nr. 036692/36341

Mobil: 0152/07594381

Postadresse:

Kontaktbereichsbeamter

c/o Stadtverwaltung Bürgel

Am Markt 1, 07616 Bürgel

(Posteinwurf über den Briefkasten der Stadtverwaltung)

Kontaktdaten Polizeiinspektion Stadtroda

Gustav-Herrmann-Straße 36, 07646 Stadtroda

Tel.-Nr. 036428/640

Allgemeine Sprechzeiten

des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag 08.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Abweichende Sprechzeiten:**Bauordnungsamt**

Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr

Jugendamt / Sozialamt

Montag	nach vorheriger Vereinbarung	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung	

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

Die einheitliche Behördennummer - 115

Servicestelle für Verwaltungsfragen aller Art
erreichbar von 8 - 18 Uhr
weitere Informationen unter www.115.de

Öffnungszeiten des Jobcenters SHK**Hauptsitz Eisenberg, Fabrikstraße 32**

Montag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	
Dienstag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	nur mit Terminvereinbarung	
Donnerstag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr	

Telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters SHK

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Hauptsitz Eisenberg 036691 49-100*
* kostenfrei

Fax: 036691-49222

E-Mail: jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de

Senioreneinrichtungen**ASPIDA - Lebenszentrum Thalbürgel**

Geschäftsführer: Sebastian Thieswald

ASPIDA GmbH

Waldecker Straße 11

07616 Bürgel

Telefon: 036692 41500

Mobil: 0151 55014600

Fax: 036692 41555

E-Mail: info-thalbuergel@aspida.de

Internet: www.aspida.de

Köber - Die Komfortwohnanlage für Senioren

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 4030

Telefax: 036692 35567

E-Mail: info@koeber-seniorenwohnen.de

Internet: www.koeber-seniorenwohnen.de

Köber - Die mobile Krankenpflege

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 20673

Telefax: 036692 35567

Postagentur**Postfiliale Bürgel**

Rewe-Markt Tino Stützer OHG, In den Satteln 4, 07616 Bürgel

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bezirksschornsteinfegermeister

für die Stadt Bürgel und ihre Ortsteile
sowie für Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Herr Matthias Schupfner
Schornsteinfegermeister

Nordstr. 1

07616 Bürgel

Tel.: 036692/230 650

Fax: 036692/230 651

Mobil: 0151/ 22312052

Email: info@schornsteinfeger-schupfner.de

Bei allen Anfragen ist Herr Schupfner vorzugsweise unter o.g. Mobilnummer in der Zeit von Mo. - Fr. von 07.00 - 17.00 Uhr erreichbar.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle

Werner-Seelenbinder-Str. 31

07629 Hermsdorf

Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 036601 25303

Fax: 036601 25306

E-Mail: beratung@awo-shk

Weitere Informationen finden Sie unter

www.awo-shk.de/Schuldnerberatung

Bereitschaftsdienste**te / Bereitschaftsdienste**

Feuerwehr/Notarzt	112
Polizei	110

Giftnotruf	0361 730730
Frauen in Not	0800 8818801
Kinder in Not	0800 1110333
Telefonseelsorge	0800 1110111

Ärztlicher Notdienst	116117
Zentrale Leitstelle Jena Ärztebereitschaft	03641 597-632
Anmeldung Krankentransport/Zentrale Leitstelle	03641 597-630
Auskünfte/Havarien/Zentrale Leitstelle	03641 597-620
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077

Apothekenbereitschaftsdienst**Brunnenapotheke Bürgel**

Am Markt 13

Telefon 036692-22288

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08:30 - 13:00 Uhr
Mo, Die, Do, Fr.	14.30 - 18:00 Uhr
Samstag	08:30 - 11:30 Uhr

Sonntag	09.03.2025	bis Montag	10.03.2025
	08:00 Uhr		08:00 Uhr
Samstag	29.03.2025	bis Sonntag	30.03.2025
	08:00 Uhr		08:00 Uhr

Öffentlich zugängliche Defibrillatoren**Bürgel, Rathausgasse**

(Nebeneingang Rathaus)

Graitschen, Poxdorfer Str. 2

(Rathaus Haupteingang)

Poxdorf, Dorfstraße 21

(Gemeindehaus)

Nausnitz

(am ehemaligen Telefonhäuschen)

**Impressum****„Bürgeler Anzeiger“**

Amtsblatt der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Poxdorf sowie Nausnitz

Der Bürgeler Anzeiger erscheint monatlich, in der Regel jeweils mittwochs zum Ende des Monats **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Herausgeber:** Stadt Bürgel, Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz **Redaktion:** Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel, Tel. 03 66 92 / 4 91 12 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Stadt Bürgel

Haushaltssatzung der Stadt Bürgel (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBI.S.41) sowie der aktuellen Auflage vom 10.04.2018 (GVBI.S.74) in Verbindung mit dem §§ 2 ff. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung erlässt die Stadt Bürgel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	5.871.750 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	742.150 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 978.000 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der im Stadtrat am 18.02.2025 beschlossene Stellenplan ab 01. Januar 2025.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Bürgel, den 19.02.2025
gez. Sebastian Förster
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bürgel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung 2025 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes mit dem Schreiben vom 19.02.2025 erteilt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß §§ 59, 63 und 65 ThürKO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag: 09:00-12:00 Uhr; Dienstag: 09:00-12:00 Uhr & 13:30-16:00 Uhr; Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr & 13:30-18:00 Uhr) vom 26.02.2025 bis 04.04.2025 im Rathaus, im Amt für Finanz- und Steuerwesen, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bürgel, den 19.02.2025
gez. Sebastian Förster
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 der Stadt Bürgel

Die Stadt Bürgel befindet sich seit 2015 in der Haushaltskonsolidierung und hatte aufgrund der geltenden haushalts- und kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben und gegenüber dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen, halbjährlich Bericht zu erstatten. Das Haushaltssicherungskonzept wurde ordnungsgemäß fortgeschrieben und am 28.01.2025 durch den Stadtrat der Stadt Bürgel beschlossen. Die Prüfung der Unterlagen durch die Kommunalaufsicht hat ergeben, dass die Fortschreibung gemäß § 53a Abs. 3 S. 2 ThürKO nicht genehmigungspflichtig ist, da sie weder eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnah-

men noch eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert. Bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes, voraussichtlich mit Ablauf des 31.12.2025 kann bei der Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1, 07617 Bürgel, nach Terminvereinbarung innerhalb der Öffnungszeiten (Montag: 09:00-12:00 Uhr; Dienstag: 09:00-12:00 Uhr & 13:30-16:00 Uhr; Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr & 13:30-18:00 Uhr) Einsicht genommen werden.

Bürgel, den 19.02.2025
gez. Sebastian Förster
Bürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Bürgel beabsichtigt eine Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt wie folgt zu besetzen:

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) für kommunale Steuern und Finanzen - Stellvertretung des/der Kämmers/in

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Haushalts- und Finanzplanung sowie fortlaufende Haushaltsüberwachung, Jahresabschlussarbeiten (Jahresrechnungen)
- Verfahrensbearbeitung Betriebe gewerblicher Art (BgA)
- Finanzwirtschaft und Finanzstatistiken
- Finanzmanagement einschließlich Kreditwesen und Liquiditätssteuerung
- Zuwendungscontrolling
- Umsetzung des kommunalen Steuer- und Abgabenrechts
- Vorbereitung und Begleitung von örtlichen und überörtlichen Prüfungen
- Allgemeine Stellvertretung des Leiters / der Leiterin für den Fachbereich Finanzen
- In Abwesenheit des/der Kämmers/in: Gremienarbeit (Stadtrats- und Ausschusssitzungen)

Unsere Anforderungen an Sie:

- erfolgreiche Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (FL I), Verwaltungsfachwirt (FL II), Verwaltungs-/Betriebswirt VWA oder die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Finanz-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften
- Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
- zielorientierte, verantwortungsbewusste und strategische Führungspersönlichkeit
- Delegations- und Organisationsfähigkeit sowie eine analytische Denkweise
- Teamfähigkeit, Flexibilität und eine selbstständige Arbeitsweise
- Kommunikationsgeschick, Konflikt- und Kritikfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen

Wünschenswert sind:

- Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Verwaltung und im kommunalen Haushaltsrecht sowie der Kas- senführung nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung
- sehr gute EDV-Kenntnisse (CIP-Kommunal, S-Firm, MS-Office Programme)

Wir bieten Ihnen an:

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten sowie
- flexible Arbeitszeiten und 30 Tage Urlaubsanspruch (zzgl. 2 Tage Weihnachten & Silvester)
- Möglichkeit der mobilen Arbeit
- eine Einstellung auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- bei Vorliegen der tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis in Entgeltgruppe E 9a gemäß TVöD
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes und tariflich vermögenswirksame Leistungen

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Personen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Der Nachweis einer Schwerbehinderung/Gleichstellung ist zur Wahrung Ihrer Interessen bereits mit der Bewerbung beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post oder gerne auch per E-Mail.

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt. Mit Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4- Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Belange vernichten. Reisekosten werden für die An- und Abreise zum Vorstellungsgespräch nicht erstattet. Fragen zum Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen das Personalamt, Frau Gerlach unter folgender Telefonnummer:

Tel.: (036692) 49125
Fax: (036692) 22253
E-Mail: personal@stadt-buergel.de
 www.stadt-buergel.de

Anschrift: **Stadtverwaltung Bürgel**
vertraulich an Personalamt Frau Gerlach
Am Markt 1
07616 Bürgel

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Bürgel beabsichtigt eine für 18 Monate befristete Stelle im Umfang von 30 Wochenstunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt wie folgt zu besetzen:

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) für kommunale Steuern und Finanzen (Buchhaltung)**Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:**

Festsetzung der kommunalen Steuern und Abgaben, einschließlich Vorauszahlungen, Abrechnungen, Auswertungen und Prüfung der Messbescheide:

- Führung von Steuerakten, Ablage und Registratur der Steuerunterlagen
 - Rechnungserstellung
 - Stammdatenpflege
 - Zusammenarbeit mit Stadtkasse bzgl. Stundung, Niederschlagung und Erlass
 - Rücksprachen mit dem zuständigen Finanzamt
 - Erteilung von Auskünften an Steuerpflichtige und Steuerberater
- Sachbearbeitung des Umsatzsteuerrechts
- Begleitung im Hinblick auf die Einführung der Umsatzsteuer gemäß § 2b UStG
 - Mitwirkung bei der Entwicklung eines Zeitplans zur Umsetzung
 - Beurteilung (umsatz-)steuerrechtlicher Sachverhalte (insb. § 2b UStG)
 - Vertragsscreening hinsichtlich steuerrelevanter Sachverhalte
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses

Allgemeine Finanzwirtschaft, Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen

- Durchführung des Ordnungswesens
- Buchhaltung
- Zahlungsverkehr

Unsere Anforderungen an Sie:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r oder einer kaufmännischen Ausbildung bzw. vergleichbarer Abschluss mit entsprechender Berufserfahrung
- gute Anwenderkenntnisse im MS Office
- Bereitschaft zu Aus- und Fortbildung im genannten Aufgabenbereich
- Teamfähigkeit und Bürgerfreundlichkeit

Wünschenswert sind:

- Einschlägige Berufserfahrung im kommunalen und allgemeinen Steuerrecht
- Kenntnisse der Buchführung in der Verwaltung (Kameralistik) und kommunale Steuern
- Erfahrungen im Buchungsprogramm CIP Kommunal

Wir bieten Ihnen:

- eine Einstellung auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine für 18 Monate befristete Teilzeitstelle mit 30 Stunden pro Woche
- bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis in Entgeltgruppe E 6
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes und tariflich vermögenswirksame Leistungen
- 30 Tage Urlaubsanspruch (zzgl. 2 Tage Weihnachten und Silvester)
- Möglichkeit der mobilen Arbeit

Schwerbehinderte und gleichgestellte Personen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Der Nachweis einer Schwerbehinderung/ Gleichstellung ist zur Wahrung Ihrer Interessen bereits mit der Bewerbung beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post oder gerne auch per E-Mail. Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt.

Mit Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4- Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Belange vernichten. Reisekosten werden für die An- und Abreise zum Vorstellungsgespräch nicht erstattet. Fragen zum Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen das Personalamt, Frau Gerlach unter folgender Telefonnummer:

Tel.: (036692) 49125
Fax: (036692) 22253
E-Mail: personal@stadt-buergel.de
 www.stadt-buergel.de

Anschrift: **Stadtverwaltung Bürgel**
vertraulich an Personalamt Frau Gerlach
Am Markt 1
07616 Bürgel

Öffentliche Bekanntmachung**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel**

Der Stadtrat der Stadt Bürgel hat am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 146/2023 die Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel beschlossen.

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Bauordnungsamt, hat mit Schreiben vom 06.02.2025, Az. BLS 2023/0171, den als Satzung beschlossenen o.g. Bebauungsplan auf der Grundlage von

§ 10 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), genehmigt und keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht, da er ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

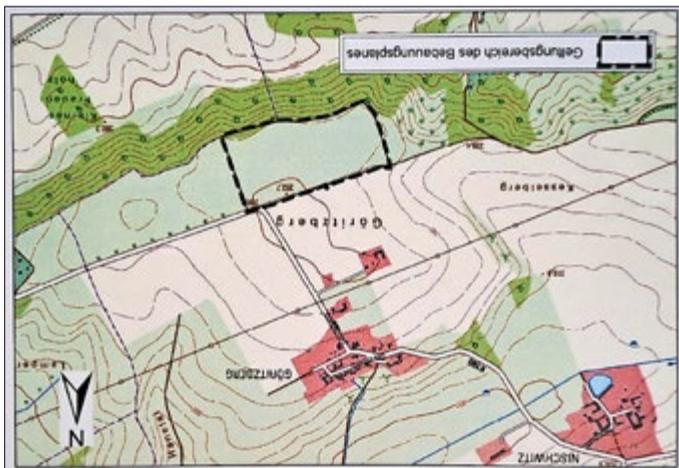
Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. den §§ 3 und 6 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Bekanntmachung:

1. Die Satzung mit Begründung (einschließlich des Umweltberichtes), die Planzeichnung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und das Städtebauliche Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Bürgel, können bei der Stadtverwaltung Bürgel, Am Markt 1, Bauamt, 2. Obergeschoss, Raum 23, täglich während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

2. Gemäß § 215 Abs.1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
5. Gemäß § 47 Abs. 2 VwGO kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch diese Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, einen Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift, stellen.
6. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Bürgel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage: Lageplan Geltungsbereich



Satzung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),

i.V. m. § 19 Abs.1 und § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.03 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)

hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel ergibt sich aus der Planzeichnung vom 20.11.2023.

§ 2

Bestandteile der Satzung

vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Solarpark Agrarflugplatz Görnitzberg“ im OT Görnitzberg der Stadt Bürgel besteht aus:

- 1) den Textlichen Festsetzungen vom 20.11.2023
- 2) der Planzeichnung vom 20.11.2023

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bürgel, den 17.02.2025

gez.

Sebastian Förster

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 28. Januar 2025 Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Betreff
35/2025	Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bürgel Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Der Stadtrat Bürgel stimmt der Fortschreibung des vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes 2025 samt Anlagen zu.
36/2025	Haushaltssatzung, Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2025 der Stadt Bürgel Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bürgel stimmt der vorliegenden Haushaltssatzung 2025, dem Haushaltsplan 2025 sowie deren Anlagen zu.
37/2025	Beschluss zur Vertragsanpassung des Konzessionsvertrages mit der Stadtwerke Jena Netze GmbH Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Stadtwerke Jena Netze GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, die Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag vom 23.05.2012 über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung in der Stadt Bürgel in beiliegender Form abzuschließen.
38/2025	Beschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zur beschlussreifen Vorlage einer Verwaltungsvereinbarung mit den Versorgungsunternehmen zur Durchführung der grundhaften Straßenausbaumaßnahme Teichgasse Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Verwaltungsvereinbarung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen zur Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie zur Kostentragung der Gemeinschaftsbaumaßnahme „Teichgasse“ der Stadt Bürgel im Jahr 2025 vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
39/2025	Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 10.12.2024

Gemeinde Graitschen



Jagdgenossenschaft Graitschen

Einladung

Jahresversammlung 2025

Termin: Donnerstag 03.04.2025 18:30 Uhr

Ort: Gasthof zum Stern in Graitschen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand
3. Bericht Kassenwart
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Information und Verschiedenes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Gemeinde Poxdorf

Jagdgenossenschaft Poxdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag den 7. März 2025** findet um **19.00 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Poxdorf im Gemeinderaum Dorfstraße 21 in Poxdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand
3. Finanzen
4. Entlastung Vorstand
5. Sonstiges

R. Voigt
Jagdvorsteher

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Bürgel/Nausnitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **11. April 2025** findet um **18.00 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft in der Gaststätte „Zum Stern“ in **Graitschen** statt.

Dazu laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand
3. Bericht Kassierer
4. Entlastung Vorstand
5. Bericht der Jagdpächter
6. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

EINLADUNG

Die **Jagdgenossenschaft Beulbar-Ilmsdorf-Gerega** lädt am

Mittwoch, den 19.03.2025 um 19:00 Uhr

alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkungen Beulbar-Ilmsdorf-Gerega
zu Ihrer Mitgliederversammlung
in den Vereinsraum der Freiwilligen Feuerwehr nach Beulbar ein.

Geplante Tagesordnung:

1. Begrüßung und Anwesenheitsfeststellung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes u. d. Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Wahl eines neuen Vorstandes
6. Bestätigung des neuen Vorstandes
7. Informationen zur Jagdausübung
8. Diskussion

Der Vorsitzende

Kirchliche Mitteilungen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Bürgel im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel

Der Gemeindegemeinderat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz -FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.09.2024 für den Friedhof in Bürgel die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Bürgel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <u>pro Jahr</u> der Nutzung	
1.1.	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	49,00 €
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	41,00 €
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	28,00 €
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	71,00 €
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	20,00 €
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle	106,00 €

4.	Verwaltungsgebühren		
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotograf)		
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr		20,00 €
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre		50,00 €
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang		30,00 €
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang		65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ab diesem Datum treten für den Friedhof in Bürgel die Bestimmungen der bisherigen Gebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger: **Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Bürgel**

Thalbürgel, 04.09.2024
Ort, den

iv [Signature]
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 26.11.2024
Ort, den



[Signature]
Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bürgel im Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Bürgel vom 04.09.2024 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 18.12.2024
Ort, den



[Signature]
Unterschrift / DS

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Bürgel am 04.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Bürgel wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.11.2024 unter dem Aktenzeichen AS.1.35.K.330.138A vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 18.12.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel für den Friedhof Bürgel wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel 11.02.2025
Ort, den



[Signature]
Vorsitzender des Gemeindegkirchenrates

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Thalbürgel
im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel**

Der Gemeindegkirchenrat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.09.2024 für den Friedhof in Thalbürgel die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Thalbürgel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <u>pro Jahr</u> der Nutzung	
1.1.	Erdgrabstätten	
	1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	49,00 €
	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
	1.1.2 Erdreihengrabstätten	
	1.1.2.1 Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	41,00 €
1.2	Urnengrabstätten	
	1.2.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	
	1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätten	28,00 €
	1.2.1.2 Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt	64,00 €
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung erfolgt auf einer einheitlichen Grabplatte, diese muss vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden)	

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Thalbürgel
im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel**

Der Gemeindegemeinderat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.09.2024 für den Friedhof in Thalbürgel die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Thalbürgel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1.	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	49,00 €
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	41,00 €
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätten	28,00 €
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung erfolgt auf einer einheitlichen Grabplatte, diese muss vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden)	64,00 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 €
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ab diesem Datum treten für den Friedhof in Thalbürgel die Bestimmungen der bisherigen Gebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger: Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel

Thalbürgel, 04.09.2024
Ort, den

iv Radt
Vorsitzender des Gemeindefkirchenrates

[Signature]
Mitglied des Gemeindefkirchenrates



Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 20.11.2024
Ort, den

[Signature]
Amtsleiterin/Amtsleiter



2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Thalbürgel im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bürgel vom 04.09.2024 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 18.12.2024
Ort, den

[Signature]
Unterschrift / DS



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Bürgel am 04.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Bürgel wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.11.2024 unter dem Aktenzeichen 13/125 K 330/334 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 18.12.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel für den Friedhof Bürgel wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Bürgel 11.02.2025
Ort, den

[Signature]
Vorsitzender des Gemeindefkirchenrates



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aus dem Hauptamt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere kleine Bibliothek im Rathaus ab März 2025 wieder ihre Türen für Sie öffnet! Nach einer kurzen Pause steht Ihnen unser vielfältiges Angebot an Büchern wieder zur Verfügung.

Die Bibliothek wird fortan immer am letzten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Diese regelmäßigen Öffnungszeiten bieten Ihnen die Gelegenheit, sich in Ruhe mit neuen Lektüren einzudecken, sich über aktuelle Themen zu informieren oder einfach zu stöbern.

Wir laden Sie herzlich ein, die Bibliothek zu besuchen, das Angebot zu nutzen und sich in das Leseabenteuer zu stürzen. Sollten Sie Wünsche oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich freue mich darauf, Sie in unserer Bibliothek im Rathaus willkommen zu heißen!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sebastian Förster
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Handwerkerstammtisch

Sehr geehrte Handwerkerinnen und Handwerker, sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer der Stadt Bürgel, als Bürgermeister der Stadt Bürgel lade ich Sie herzlich zu unserem Handwerkerstammtisch 2025 ein. Diese Veranstaltung steht unter dem Motto „Austauschen, Anregen, Mitmachen“ und bietet die Gelegenheit, sich mit anderen Fachleuten aus unserer Stadt auszutauschen, Netzwerke zu pflegen und Ideen für die Zukunft unseres Standorts zu entwickeln.

Wann: 07.03.2025 19:00 Uhr
Wo: Zinsspeicher Thalbürgel, Museumswerkstatt

Der Handwerkerstammtisch soll ein informelles Treffen sein, bei dem wir nicht nur aktuelle Themen und Herausforderungen besprechen, sondern auch Chancen und Perspektiven für die Weiterentwicklung der Handwerksbetriebe in Bürgel aufzeigen wollen. Es ist mir ein zentrales Anliegen, den Dialog zwischen den lokalen Handwerkern und Unternehmen zu fördern und gemeinsam Lösungen zu finden.

Der Förderverein Museum Zinsspeicher e.V. wird parallel die „Kneipe“ öffnen und kann somit die Getränkeversorgung gegen Entgelt sicherstellen.

Wir freuen uns auf einen regen Austausch und darauf, Sie bei diesem wichtigen Treffen begrüßen zu dürfen.

Zur besseren Vorbereitung wären wir Ihnen für die Rückmeldung ihrer Teilnahme bis zum 28.02.2025 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sebastian Förster
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Aus der Wohnungswirtschaft

Mietangebot

Ab 01.05.2025 steht nachfolgende Wohnung in Bürgel zur Vermietung:

Adresse:	Teichgasse 17, 1.Obergeschoss
Zimmeranzahl:	3-Zimmer-Wohnung
Wohnfläche:	ca. 58,60 m ²
Grundmiete:	277,74 €
Betriebsk.-vorzhlg:	166,00 €
PkW-Stellplatz:	20,00 €
Gesamtmiete:	463,74 €
Kaution:	550,00 €

Saniertes Altbau mit großzügig angelegter Grünfläche. Wohnberechtigungsschein ist erforderlich.

Vereinsstammtisch

Liebe Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,

als Bürgermeister der Stadt Bürgel lade ich Sie herzlich zu unserem Vereinsstammtisch am

Freitag 21.03.2025 um 19:00 Uhr
in das Feuerwehrgerätehaus der Stadt Bürgel
(In den Satteln 5)

ein.

Dieser Stammtisch bietet die Gelegenheit, sich untereinander auszutauschen, Ideen zu entwickeln und sich über die vielfältigen Aktivitäten unserer Vereine in Bürgel zu informieren und abzustimmen. Gemeinsam wollen wir über die Bedürfnisse und Wünsche sprechen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Ob es um Unterstützung bei Veranstaltungen, die Förderung von Projekten oder andere Anliegen geht - der Vereinsstammtisch soll eine wichtige Plattform für einen konstruktiven Dialog bieten.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

Eine separate Einladung folgt per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sebastian Förster
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Aufruf zur ehrenamtlichen Unterstützung

Pflege der Blumenrabatten und -Kübel

Sie haben Interesse an Garten- und Blumenpflege und würden sich gern einbringen, um die öffentlichen Blumenrabatten und -kübel zu pflegen?

Wir suchen eine ehrenamtliche Unterstützung zur Pflege der Blumenrabatten und Kübel in Bürgel, Am Markt, auf dem Kirchplatz und in der Hintergasse. Ob gießen, pflanzen, Unkraut jäten oder Rosen verschneiden, wir wären über jede Unterstützung dankbar.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich an Frau Hoffmann unter der Tel.: 036692 49134 oder per E-Mail an hoffmann@stadt-buergel.de.

Redaktionsschluss für die Ausgabe April 2025

Abgabe der Manuskripte
im Hauptamt der Stadtverwaltung, Am Markt 1,
bis **Montag, den 24. März 2025.**

Später eingehende Textbeiträge können nur
in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Erscheinungstag:
Mittwoch, der 02. April 2025

info@stadt-buergel.de

Kindergartennachrichten

Besuch der Stadtbibliothek Eisenberg

Am 11.02.2025 unternahmen die Vorschulkinder der Wolken- und Regenbogengruppe einen spannenden Ausflug zu Stadtbibliothek in Eisenberg. Die Kinder fuhren gemeinsam mit dem Bus nach Eisenberg und waren voller Vorfreude auf das, was sie dort erwarten wird.

Nach einer kurzen, aber aufregenden Busfahrt erreichten wir die Bibliothek. Dort wurden wir herzlich von der Leiterin der Bibliothek empfangen, die uns eine spannende Einführung gab. Sie erklärte den Kindern, was eine Bibliothek ist und wie man Bücher ausleiht. Eine Führung durch die Stadtbibliothek durfte nicht fehlen. Anschließend konnten die Kinder die Kinderbücherei erkunden. Manche Kinder waren so begeistert, dass sie sich gleich ein Buch für zu Hause ausleihen wollten.

Ein besonderes Highlight war das Bilderbuchkino, bei dem die Kinder aufmerksam der Geschichte „Gespenster gehen auch zur Schule“ lauschten.

Nach einem ereignisreichen Vormittag machten wir uns schließlich wieder auf den Rückweg zum Kinderhaus. Die Kinder erzählten begeistert von ihren Erlebnissen und waren sich einig: Ein Besuch in der Stadtbibliothek lohnt sich immer!

In diesen Zusammenhang haben wir uns dafür entschlossen eine Kooperation mit der Stadtbibliothek zu vereinbaren.

Der Ausflug zur Stadtbibliothek war ein voller Erfolg. Die Kinder hatten nicht nur Spaß, sondern lernten auch viel über Bücher und das Lesen.



Musik und Tanz

Unser Kinderhaussingen am 31.01.2025 stand ganz im Zeichen des Jahresbeginns. Mit viel Freude und Begeisterung sagen die Kinder das bekannte Lied „Es war eine Mutter“, dass die Jahreszeiten thematisiert. Außerdem erklang „Die Jahresuhr“, dass uns durch die Monate führte und perfekt zum Start ins neue Jahr passte.

Ein besonderes Highlight war der Tanz zur „Schneefrau“, bei dem die Kinder mit Bewegungen den Winter zum Leben erwecken wollten. Die fröhliche Atmosphäre und die strahlenden Gesichter zeigten, wie viel Spaß alle hatten.

Im Februar werden wir die 5. Jahreszeit, den Fasching, mit den Liedern: „Von den blauen Bergen kommen wir“, „1, 2, 3 im Sauseschritt“ und „Tschutschuwa“ einläuten. Unsere Faschingsfeier im Kinderhaus findet am 03.03.2025 mit viel Freude, bunten Kostümen und vielen Luftschlangen statt.

Wanderung in den Wald

Am Dienstag den 04.02.2025 machten sich die Regenbogen- und Wolkenkinder auf den Weg in den Wald, um die Natur mit allen Sinnen zu erleben. Schon auf dem Weg dorthin lauschten die Kinder aufmerksam den Geräuschen der Umgebung – das Rauschen der Bäume und das Knirschen des gefrorenen Bodens unter den Füßen.

Im Wald angekommen, erkunden die Kinder neugierig die Umgebung. Sie fühlten die raue Rinde der Bäume, rochen den erdigen Boden und entdeckten Moos. Die vielen gefrorenen Laubblätter luden ein zum Spielen und Toben.

Das besondere Highlight war eine mitgebrachte Schaukel die an einem umgekippten Baum befestigt wurde sowie ein kleiner Hügel – eine tolle Gelegenheit, Geschicklichkeit und Gleichgewicht zu trainieren.

Die kleine Wanderung war ein wunderbares Erlebnis und wir freuen uns auf weitere Abenteuer im Wald.



Generationen verbinden

Am 11.02.2025 erlebten die Kinder der Pustebumen- und Sternschnuppengruppe des Kinderhauses und die Bewohner des Wohnparks Köber einen besonderen Vormittag voller Kreativität und Herzlichkeit. Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes trafen Jung und Alt aufeinander, um gemeinsam wunderschöne Kränze aus Weideästen und Stoffen zu basteln.

Die Kinder brachten ihre Neugier und Begeisterung mit, während die Senioren ihre Geduld und handwerklichen Erfahrungen einbrachten. Gemeinsam wurde geschnitten, geklebt und gebunden – mit viel Freude und gegenseitiger Unterstützung. Die liebevoll gestalteten Kränze finden einen Platz bei den Senioren und erinnern an diesen besonderen Vormittag.

Es ist immer wieder schön zu sehen, wie sich die Generationen austauschen und voneinander lernen. Solche Begegnungen zeigen, wie wertvoll der Austausch zwischen Generationen ist. Die Kinder und Mitarbeiter des Kinderhauses freuen sich schon auf das nächste gemeinsame Projekt.



Krankheitswelle seit Mitte Januar

Seit Mitte Januar haben wir im Kinderhaus „Sausewind“ mit einer Krankheitswelle zu kämpfen. Viele Kinder und auch einige Mitarbeitende sind betroffen. Wir wünschen allen, die derzeit krank sind, schnelle und gute Besserung!

Schulnachrichten

THÜRINGER GEMEINSCHAFTSSCHULE BÜRGEL

TAG DER OFFENEN TÜR

SAMSTAG, 01.03.2025
10:00 - 13:00 UHR

*Die best
angelegentlich*

AUSSTELLUNG VON SCHÜLERARBEITEN,
OFFENE KLASSEN- UND FACHRÄUME

KULINARISCHES:
BRATWÜRSTE, WAFFELN,
KAFFEE UND KUCHEN
ETC.

AUFTRITT MUSIKPROJEKT:
12:00 UHR IN DER TURMHALLE

MITMACHANGEBOTE:
BASTELN, SPIEL & SPASS,
(DIGITALE) LERNSPIELE ETC.

... UND VIELES MEHR!!!

Aus den Gemeinden

Es brabbelt in der Kiste

- Keine Ruhe im Karton! -

Es gibt wieder mal Zoff im Hause Osterstein, denn Sigrid und Ralf stehen vor großen Veränderungen. Ein Umzug steht an! Klar, dass das nicht ohne Streit abgeht. Die Kisten, die Ralf organisiert hat sind nicht stabil genug und außerdem viel zu wenige, um Sigrids ganzen Kleiderschrankinhalt zu transportieren. Und sich deswegen von ihren Lieblingsachen trennen? Kommt nicht in Frage, auch wenn Ralf meint, dass vier Kittelschürzen und zehn Paar Schuhe wohl genug seien.

Sigrid dagegen hält gar nichts davon, dass Ralf seine BierbüchSENSammlung mit in das neue Zuhause schleppen will. Und auch in seiner Werkzeugkiste könnte mal Tabula rasa gemacht werden. Aber damit stößt sie bei Ralf natürlich auf taube Ohren. Der weigert sich stattdessen standhaft, Sigrids Zimmerpflanzen-Armada zu verpacken. Als dann auch noch Ralfs Kneipenfreunde sich nicht blicken lassen, die beim Umzug helfen wollten, ist das Maß voll.

Wird ihre Ehe wohl auch diese Herausforderung bestehen? Und wie kann Sigrid ihr heimliches Eierlikördepot unbemerkt verpacken? Das alles und noch viel mehr erfahren Sie im neuesten Stück des „Kabarett Fettnäppchen“ mit Eva Maria Fastenau und Michael Seeboth, bei dem eines sicher ist:

Es gibt keine Ruhe im Karton!

Das Kabarett „Fettnäppchen“
gastiert am Freitag, den 28. März 2025, 20:00 Uhr
wieder im Graitschener Rathausaal.



Der Vorverkauf findet am 27.02. + 6.03. + 13.03. + 20.03.
jeweils von 17:00 -19:00 Uhr im Rathaus Graitschen statt.

Anfragen auch unter Tel. 036692 20109
oder per Mail: heimatverein@graitschen.de.

Der Graitschener Heimatverein lädt alle
zu diesem humorvollen Abend ein.

Vereinsmitteilungen

Abteilung Kinderturnen sucht neue/n Trainer/in!!

Der SV Blau Weiss Bürgel sucht zum Beginn des neuen Schuljahres, ab September 2025, Personen, die die von Frau Piller aufgebauten und 27 Jahre durchgeführten Kinderturn - Gruppen weiterhin betreuen könnten. Sportgeräte, Hallenzeiten, sportliche Kinder zwischen 4 und 10 Jahren sind schon da, eigene Ideen und Konzepte können eingebracht werden, Teamarbeit ist möglich. Bitte melden Sie sich unter der Vereinsadresse info@bw-buergel.de per Email oder schriftlich an die Oststraße 15.

Für die Kinder wär's toll!!! DANKE!

Kreative Trampolinsprünge lieben die Schulkinder am liebsten „Sandwich“ Spass bei den Kindergartenkindern.



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Kirchliche Nachrichten

I. Gottesdienste:

So., 02. März

09:00 Gottesdienst in Hohendorf
10:30 Gottesdienst in Rauschwitz

Fr., 07. März

19:00 Weltgebetstags-Gottesdienst im Melanchthonhaus in Thalbürgel
... mit anschließendem kulinarischen Beisammensein mit Gerichten nach Rezepten des Gastgeberlandes, den Cookinseln

So., 09. März

09:00 Passionsgottesdienst in Bürgel
10:30 Passionsgottesdienst in Albersdorf

So., 16. März

09:00 Passionsgottesdienst in Thaupadel
10:30 Passionsgottesdienst in Graitschen

So., 23. März

08:30 Passionsgottesdienst in Bobeck
10:00 Passionsgottesdienst in Serba

So., 30. März

09:00 Passionsgottesdienst in Poxdorf
10:00 „Kirche Kunterbunt“ in Thalbürgel (Kirche für Jung und Alt)

II. Veranstaltungen:

Gottesdienste für Senioren		
Senioren- & Pflegeheim Aspida Thalbürgel	Mi., 05. März 2025 Mi., 02. April 2025	16 Uhr
Köber Komfortwohn-anlage für Senioren	Do., 27. März 2025 Do., 24. April 2025	16 Uhr
Seniorenachmittage im Melanchthonhaus		
Für alle Senioren des Kirchengemeindeverbandes Bürgel	Mi., 19. März 2025 Mi., 30. April 2025	14 Uhr
Sitzungen des Gemeindekirchenrates		
Kirchengemeindeverband Bürgel	Mi., 12. Febr. 2025 Mi., 12. März 2025 Mi., 09. April 2025	19 Uhr
Singkreis		
	Jeden Montag	19.30 Uhr
Gebete für Menschen in Not		
	nach Absprache	

„Kirche Kunterbunt (Kirche für Jung und Alt)

So., 30.03.2024, 10 Uhr, Melanchthonhaus Thalbürgel

Bibelwoche:

So., 23. Febr., 08.30 Uhr Gottesdienst zur Bibelwoche - Winterkirche Bobeck
10.00 Uhr Gottesdienst zur Bibelwoche - Ev.-luth. Kirche Serba
14.30 Uhr Gottesdienst zur Bibelwoche - Ev.-luth. Kirche Graitschen

Weltgebetstag:

- **7. März um 19 Uhr im Melanchthonhaus in Thalbürgel** - Gottesdienst zum WGT mit anschl. Essen nach Rezepten der Cookinseln
- **19. März um 14 Uhr im Melanchthonhaus in Thalbürgel** - Lichtbildervortrag, Lieder und Andacht zum WGT im **Seniorenachmittag**

Bekanntmachung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel für den Friedhof in Bürgel

Der Gemeindekirchenrat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund von § 51 Absatz 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.09.2024 für den Friedhof in Bürgel beschlossen:

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens drei Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 1 Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Bürgel, 5. September 2024

gez. Raab Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes

Bekanntmachung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel für den Friedhof in Thalbürgel

Der Gemeindekirchenrat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bürgel hat aufgrund von § 51 Absatz 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 04.09.2024 für den Friedhof in Thalbürgel beschlossen:

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens drei Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 1 Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für **Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** mit einheitlicher Gestaltung gem.§ 31 Abs. 4 FriedhG gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstätten bestehen aus einer Grabstelle, in ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden.

1. Die friedhofsgepflegte **Urnenreihengrabstätte** wird einheitlich und allein durch den Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
2. Blumen und kleine Gebinde zum Gedenken dürfen zwischen Borde und der Grabplatte gestellt werden, bei Zuwiderhandlung wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.
3. Auf jeder Grabstätte ist ein einheitliches liegendes Grabmal zu errichten, das Grabmal muss von der/dem Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden. Das Grabmal bleibt Eigentum der/des Nutzungsberechtigten und ist nach Ablauf der Nutzungszeit von dieser/diesem zu entfernen.
4. Auf dem Grabmal ist der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbedatum zu vermerken.

Für **Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt** mit einheitlicher Gestaltung gem. § 32 Abs. 4 FriedhG gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Friedhofsgepflegte Urnenwahlgrabstätten bestehen aus zwei Grabstellen, je Grabstelle ist die Beisetzung einer Urne zulässig.

1. Die friedhofsgepflegte **Urnenwahlgrabstätte** wird einheitlich und allein durch den Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
2. Blumen und kleine Gebinde zum Gedenken dürfen zwischen Borde und der Grabplatte gestellt werden, bei Zuwiderhandlung wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.
3. Auf jeder Grabstätte ist ein einheitliches liegendes Grabmal zu errichten, das Grabmal muss von der/dem Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden. Das Grabmal bleibt Eigentum der/des Nutzungsberechtigten und ist nach Ablauf der Nutzungszeit von dieser/diesem zu entfernen.
4. Auf dem Grabmal sind die Vor- und Familiennamen sowie die Geburts- und Sterbenamen zu vermerken.

Bürgel, 5. September 2024

gez. Raab Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die närrische Zeit hat begonnen, und auch in diesem Jahr können wir uns trotz besonderer Umstände auf zahlreiche ausgelassene Feiern und fröhliche Veranstaltungen freuen. Der Fasching ist nicht nur eine Tradition, sondern auch ein wertvoller Bestandteil unserer Gemeinschaft, der es uns ermöglicht, zusammenzukommen, zu feiern und die teils schwierigen Rahmenbedingungen einen Moment hinter uns zu lassen.

Der Fasching in Bürgel findet dieses Jahr nicht wie bisher gewohnt im Schützenhaus der Stadt Bürgel statt - wie das Motto des BFC ohne Zweifel erkennen lässt. Der Aufwand für den BFC ist immens und unvorstellbar. Der Dank gilt an dieser Stelle allen, die das Vorhaben durch Spenden oder anderweitige Leistungen unterstützen. Die Situation ist für die Stadt und auch für mich persönlich äußerst bedauerlich.

Es ist oft verlockend, in derartigen schwierigen Situationen nach einem Sündenbock zu suchen - jemandem, dem man die Verantwortung zuschieben kann. Doch die Wahrheit ist, dass die Schuld in den meisten Fällen nicht bei Einzelnen zu suchen ist. Vielmehr sind es die Umstände, die Gemeinschaft, die Entscheidungen und die vielen verschiedenen Faktoren, die zusammenwirken und zu einer Situation führen. Die Suche nach einem Schuldigen verhindert den notwendigen Dialog und das Verständnis, das wir brauchen, um gemeinsam an Lösungen zu arbeiten.

Tatsächlich gibt es eine vom Stadtrat der Stadt Bürgel bestätigte Vereinbarung zwischen Schützenhaus-Pächter und Stadt, welche eine einvernehmliche Durchführung des Faschings im Schützenhaus regelt. Ebenso Tatsache ist, dass die Stadt und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung jederzeit die Interessen beider Seiten im Blick haben und intensiv nach Lösungen streben.

Leider ist es offensichtlich in der Vergangenheit nicht gelungen, einen beiderseitigen Konsens zwischen den durchaus berechtigten, jedoch zum Teil entgegenstehenden Interessen der Parteien zu finden.

Ich konnte mich jüngst in gemeinsamen Gesprächen jedoch zweifelsfrei davon überzeugen, dass für beide Seiten die Durchführung des Faschings vorstellbar und erstrebenswert ist. Keine Partei versperrt sich. Das stimmt mich positiv. Nun liegt es an uns allen einen gemeinsamen Weg zu finden.

Lasst uns also vermeiden, den Fehler nur bei Einzelnen zu suchen und uns stattdessen auf die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis konzentrieren. Denn wahre Veränderung entsteht nicht durch Schuldzuweisungen, sondern durch die Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und Lösungen zu finden. Jeder von uns trägt Verantwortung - nicht nur für das eigene Handeln, sondern auch dafür, wie wir als Gesellschaft miteinander umgehen und uns gegenseitig unterstützen.

In diesem Sinn ist der Fasching nicht nur eine Zeit des Feierns, sondern auch eine Gelegenheit, unseren Zusammenhalt als Gemeinschaft zu stärken. Lassen Sie uns die Freude und den Spaß miteinander teilen

und gleichzeitig die Rücksichtnahme und den Respekt füreinander nicht vergessen.

Ich wünsche allen Bürgelern eine tolle Faschingssaison - mögen die Tage voller Lachen, guter Laune und unvergesslicher Momente sein.

Ihr Bürgermeister
Sebastian Förster



BÜRGELEER Fasching

SO GANZ OHNE OBDACH, GEKRÄNKT & VERPRELLT, WIR FEIERN DIE **70er** DIESMAL IM ZELT!

59. SAISON

Fr. 21.02.25 20:30 UHR	Faschingsparty mit Swagger - Freaky Friday -
Sa. 22.02.25 19:30 UHR	Faschingstanz mit Rocecho - Let's Get Funky -
So. 23.02.25 14:30 UHR	Kinderfasching - Little Disco Stars -
Fr. 28.02.25 22:00 UHR	Faschingsdisco mit DJ - Ich fühl mich Disco -
Sa. 01.03.25 19:30 UHR	Faschingstanz mit F.O.X.X - Saturday Night Fever -
So. 02.03.25 13:30 UHR	Seniorenfasching - Stayin' Alive -
Mo. 03.03.25 19:30 UHR	Weiberfasching mit F.O.X.X - Disco Queens & Flower Dreams -
Di. 04.03.25 19:30 UHR	Fastnacht mit F.O.X.X - Yes Sir, I Can Boogie -

www.buergeler-fasching.de | Bürgeler Faschings Club e.V. | #Fasching70er

Eröffnung der Zahnarztpraxis „Zahnarium“ in Bürgel

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Freude möchte ich Ihnen mitteilen, dass zum 01. Februar 2025 die neue Zahnarztpraxis „Zahnarium“ in unserer Stadt eröffnet wurde. Die Praxis befindet sich in der Eisenberger Straße Nr. 54 und wird von der erfahrenen Zahnärztin Frau Balnuweit geleitet, die sich mit ihrem Team auf modernste zahnmedizinische Behandlungsmethoden spezialisiert hat.

Das „Zahnarium“ bietet ein breites Spektrum an zahnmedizinischen Leistungen, von der allgemeinen Zahnheilkunde bis hin zu präventiven Maßnahmen und zahnmedizinischer Versorgung für Kinder und Senioren. Besonderer Wert wird auf eine individuelle Beratung und eine angenehme Atmosphäre gelegt, um den Besuch beim Zahnarzt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Mit der Eröffnung dieser neuen Praxis wird nicht nur das medizinische Angebot in der Stadt Bürgel bereichert, sondern auch ein weiterer wichtiger Anlaufpunkt für die Gesundheitsversorgung in unserer Region geschaffen. Ich bin überzeugt, dass das „Zahnarium“ einen wertvollen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und -pflege in Bürgel leisten wird.

Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich selbst ein Bild von der neuen Zahnarztpraxis zu machen und das Angebot von Frau Balnuweit und ihrem Team in Anspruch zu nehmen. Für Fragen oder Terminvereinbarungen können Sie die Praxis unter der Telefonnummer 036692/364987 oder online unter <https://www.zaehnarium.de> erreichen.

Ich wünsche Frau Balnuweit und ihrem gesamten Team viel Erfolg und alles Gute für ihre neue Praxis!

Sebastian Förster
Bürgermeister der Stadt Bürgel

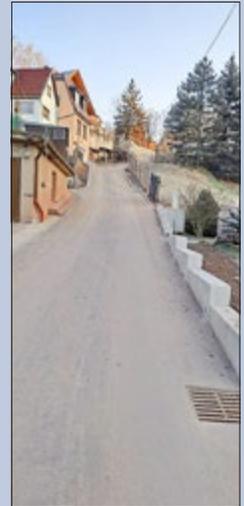


Straßen- und Kanalbaumaßnahme Hospitalweg Bürgel

Im Rahmen der Straßen- und Kanalbaumaßnahme Hospitalweg in Bürgel wurden die Kanalbaumaßnahme und der Straßenbau so gut wie abgeschlossen. Die Fahrbahn wurde mit einer Asphaltdecke auf neuem Unterbau, begrenzt durch Betonbordsteine und notwendige Stützmauern, erneuert. Zusätzlich wurden eine erhöhte Anzahl von Straßeneinläufen sowie Querrinnen zur Ableitung des Oberflächenwassers eingebaut. Neben dem neuen, im Fassungsvermögen erweiterten, Mischwasserkanal wurden damit die Voraussetzungen geschaffen, dass bei extremen Starkregenereignissen, die in der Vergangenheit immer wieder zu großen Schäden geführt haben, das Oberflächenwasser auf der starken Gefällestrecke bestmöglich abgeleitet werden kann. Auch der Gehweg vom Ende der Fahrbahn bis zum Spielplatz am Badertor wurde als neue Natursteintreppenanlage aus gebrauchtem und ergänztem Material der Stadt fertiggestellt, fügt sich gut in das Umfeld des Badertores ein und lässt sich nach den wiederkehrenden Ausspülungen der letzten Jahrzehnte nun wieder bequem und sicher für die Fußgänger nutzen.

Offene Leistungen sind nun wetterbedingt noch Restarbeiten für den Fugenverguss der Straßeneinbauteile, Arbeiten zur Herrichtung der Randbereiche und die Wiederherstellung von Grundstückseinzäunungen und -flächen der angrenzenden Privatgrundstücke die bauraumbedingt demontiert bzw. zeitweise in Anspruch genommen werden mussten. Ebenfalls noch offen ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung für Fahrbahn und Gehweg im jetzt ausgebauten Straßen- und Gehwegabschnitt sowie eine Geländererrichtung am Gehweg. Diese Arbeiten sind für das Frühjahr vorgesehen.

An dieser Stelle sei auch den Anwohnern vom Hospitalweg und Am Stadtberg für ihre Mitwirkung und ihr Verständnis für die baubedingten Einschränkungen der Benutzbarkeit ihrer Grundstücke während der Bauzeit gedankt. Bedingt durch die Sackgassensituation des Hospitalwegs, die Enge des Bauraums, die starke Gefällestrecke und Wetterereignisse, war es auch für die beauftragte Tiefbaufirma, STRABAG, NL Eisenberg, nicht immer einfach allen Interessen zu entsprechen.



Städtebauförderung im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ der Altstadt der Stadt Bürgel im Bund-Länder-Programm BL-SE Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 1992-2012

Nach Auslaufen des Bund-Länder-Programms BL-SE Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, in welches die Stadt Bürgel 1992 aufgenommen und welches im Jahr 2012 ausgelaufen ist, war die Stadt Bürgel gefordert den erforderlichen Verwendungsnachweis bei Bund und Land zu erbringen.

Im Programmzeitraum konnten im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ der Stadt Bürgel 63 Einzelvorhaben zur Erneuerung der Infrastruktur für Tiefbaumaßnahmen von Straßen und Plätzen, Hochbaumaßnahmen zur Sanierung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen, Hochbaumaßnahmen zur Unterstützung und Aktivierung der Sanierung privater Gebäude sowie für öffentliche Planungs- und Sanierungsberatungsmaßnahmen überwiegend nur durch die Unterstützung und anteilige Finanzierung der Städtebauförderung durchgeführt werden.

Insgesamt konnten 63 Vorhaben mit Städtebaufördermitteln unterstützt werden, davon 34 öffentliche Vorhaben der Stadt Bürgel und 29 private Sanierungsmaßnahmen an privaten Gebäuden, letztere überwiegend als Förderung des letzten Bauabschnitts als Weiterbewilligung an Dritte auf der Grundlage von Modernisierungs- bzw. Sanierungsvereinbarungen.

In die geförderten Vorhaben wurden insgesamt 8.131.288,37 € investiert, wovon in einer Höhe von 7.048.514,76 € öffentliche Vorhaben und in einer Höhe von 1.082.773,61 € private Vorhaben umgesetzt wurden.

Insgesamt wurden für alle öffentlichen und privaten geförderten Vorhaben Zuwendungsmittel von Bund und Land von insgesamt 4.005.227,89 € von denen 3.755.254,44 € für öffentliche Maßnahmen und 249.973,45€ für private Maßnahmen bewilligt und eingesetzt wurden. Die Stadt Bürgel leistete hierzu trotz schwacher Finanzkraft einen gemeindlichen Miteleistungsanteil von 1.291.384,44 €.

Umgerechnet wurden 0,87 € Eigenmittel aus öffentlichen Mitteln der Stadt je eingesetztem 1,00 € an Zuwendungsmitteln eingesetzt und 1,25 € Eigenmittel aus privaten Mitteln je eingesetztem 1,00 € an Zuwendungsmitteln.

Zusammenfassung:

Positiv ist festzustellen, dass mit den durch die gewährten Städtebaufördermitteln des BL-SE-Programms geförderte Vorhaben insgesamt 8.131.288,37 € Investitionskosten umgesetzt werden konnten, was ansonsten nicht bzw. nur in einem wesentlich geringeren Umfang möglich gewesen wäre. Die umgesetzten Maßnahmen haben wesentlich zur Erhaltung, Erneuerung und Attraktivitätssteigerung der Stadt Bürgel beigetragen und haben über das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ hinaus auf die gesamte Stadt abgestrahlt. Sie sind damit eine wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung in einer lebenswerten Stadt, was bei den Einwohnern selbst

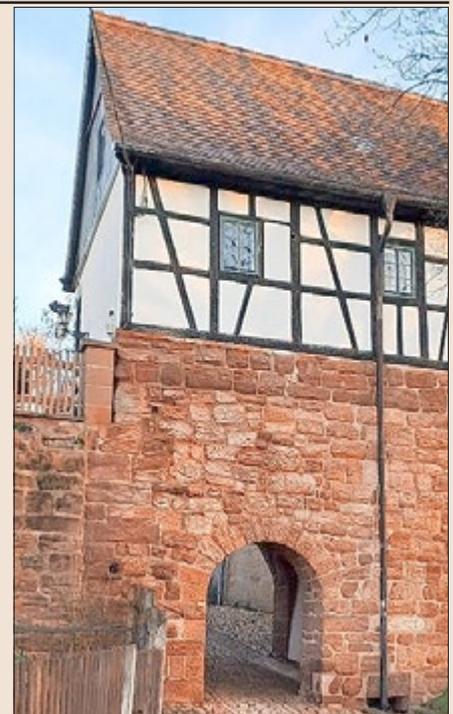
und durch Zuzüge von außerhalb positiver Resonanz gefunden hat.

Negativ ist zu bewerten, dass viel mehr Vorhaben aufgrund des Sanierungsbedarfes hätten umgesetzt werden müssen, was aufgrund der nicht ausreichend aus dem Haushalt der Stadt Bürgel bereitstellbaren Eigenmittel und der im Durchschnitt zu geringen Vermögen der Einwohner jedoch nicht möglich war. Deshalb besteht weiterhin ein großer Sanierungsbedarf etwa zur Hälfte für die Erneuerung von öffentlichen Straßen- und Platzräumen und etwa zu einem Viertel auch an privaten Gebäuden im Sanierungsgebiet, was teilweise an deren Zuständen mit letztmaligen Investitionen in der DDR-Zeit und nur möglichen Reparaturen in der Nachwendzeit sichtbar ist. Da die Stadt Bürgel als finanzschwache Gemeinde ohne nennenswerte Steuereinnahmen in den Jahren der Programmlaufzeit von 1992 bis 2012 nur wenige Eigenmittel von 3.293.260,32 € dem Vermögenshaushalt für Städtebaufördermaßnahmen neben den anderen Zahlungsverpflichtungen zuführen konnte, was einem Anteil von nur 156.821,92 € je 21 Programmjahren entspricht, ist die Notwendigkeit der Fortführung der Sanierung schon daran sichtbar und somit unabdingbar um den Bestandserhalt der Infrastruktur zu sichern. Dazu hatte die Stadt Bürgel nach dem Auslaufen des BL-SE-Programms und der mangels Eigenmittel und beauftragten Haushaltskonsolidierung nicht möglichen Fortführung der Sanierung in den Jahren 2013 bis 2018, im Jahr 2021 den Stadtratsbeschluss gefasst, die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ bis zum 31.12.2030 vorzunehmen. Trotz der erfolgreichen Neuaufnahme in die Bund-Länder-Förderprogramme „BL-FI-1.1 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bzw. „BL-LZ-1.1 Lebendige Zentren“ seit 2018, ist es mangels ausreichend verfügbarer Eigenmittel und damit der Nichtumsetzungsmöglichkeit dringender Maßnahmen bisher nicht gelungen den Sanierungsstau zu beseitigen. In den Folgejahren bis 2030 ist es deshalb notwendig die grundhafte Erneuerung öffentlicher Straßen und Plätze kontinuierlich fortzusetzen.

Ausgewählte Beispiele erfolgreicher Sanierungsmaßnahmen im BL-SE-Programmzeitraum



Rathaus, Am Markt 1



Badertor, Badergasse



Badergasse/Neugasse, grundhafter Straßenausbau und Oberflächenneugestaltung



Am Markt 2 und 3, Sanierung privater Gebäude, letzter Bauabschnitt